

An den Präsidenten des Landtags
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

1. Oktober 2025

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HHG 2026)
- Schwerpunkt Personaletat 2026 - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15000 in Verbindung damit**

**Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2026 – HHBegIG 2026) – Änderungen zum Pensionsfondsgesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/15001**

**Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses
am 28.10.2025**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags!

Der DRB NRW – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB NRW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es folgen Ausführungen zu folgenden Punkten:

- I. Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat – Unzureichende Mittel für die Justiz insgesamt
- II. Belastungssituation / Stellenausstattung bei den Staatsanwaltschaften
- III. Besoldung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- IV. Unzureichende Mittel für die IT der Justiz
- V. Zulage für den Bereitschaftsdienst für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- VI. Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

VII. Fazit

I. Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat – Unzureichende Mittel für die Justiz insgesamt

Demokratie und Rechtsstaat sehen sich in vielen Teilen der Welt, auch in Europa, Deutschland und Nordrhein-Westfalen aktuell besonderen Gefahren ausgesetzt. Populismus und antidemokratische Kräfte gefährden unsere lange sicher geglaubte freiheitlich-demokratische Grundordnung. Der Staat ist in der Pflicht, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um diesen Gefahren zu begegnen. Die Geschichte der Weimarer Republik darf sich nicht wiederholen: Der demokratische Rechtsstaat darf nicht in die Knie gehen, weil die demokratischen Parteien sie nicht im nötigen Maß sichern und unterstützen. Die Justiz ist nicht irgendein Haushaltsposten, sondern konstitutiv für das demokratische Gemeinwesen.

Angriffe auf die Demokratie und den Rechtsstaat erfolgten in der Vergangenheit, auch in der jüngeren Geschichte und der Gegenwart, oft zuerst auf die unabhängige Justiz und die freie Presse. Deshalb müssen genau hier die staatlichen Vorkehrungen zur Sicherung ansetzen. Die Justiz muss folglich insgesamt, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, so ausgestattet werden, dass sie gerade in Krisenzeiten in der Lage ist, dem Recht schnell und effektiv zur Durchsetzung zu verhelfen. Hierzu gehört vor allem die zügige Verfolgung und Aburteilung von Unrecht. Dies gilt umso mehr als Straftaten gegen Politikerinnen und Politiker, Angriffe auf die Demokratie, den Rechtsstaat, die Meinungsfreiheit sowie Gewaltkriminalität insgesamt zugenommen haben. Vor diesem Hintergrund gibt es Anlass zur Sorge, dass die EU-Kommission Deutschland in seinem Rechtsstaatsbericht erneut wegen einer unzureichenden Ausstattung der Justiz rügt. Deutschland, auch Nordrhein-Westfalen, muss deutlich mehr Geld in die Funktionsfähigkeit der Justiz investieren. Diesem dringenden Erfordernis genügt der vorgelegte Haushaltsentwurf leider nicht. Dies betrifft die Justiz auf allen Ebenen, in allen Dienstzweigen und vielen Bereichen. Die geplante Sperrung von Planstellen in allen Gerichtsbarkeiten über alle Dienstzweige ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Der Gesetzgeber handelt hier grob fahrlässig. Im Folgenden sollen die Bereiche angesprochen werden, in denen aus Sicht des DRB NRW besonderer Handlungsbedarf besteht.

II. Belastungssituation / Stellenausstattung bei den Staatsanwaltschaften

Der Haushaltsentwurf sieht in Kapitel 04 215 lediglich 40 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für das Jahr 2026 vor. Dies ist viel zu wenig. Bei einem vom Minister der Justiz festgestellten effektiven Gesamtbedarf von 1.861,87 Stellen sind nur 1.590 Stellen vorhanden. Im Personalbestand sind tatsächlich nur 1.275,81 Stellen ausgewiesen. In der Personalverwendung sind lediglich 1.400,76 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgeführt. Die tatsächliche Belastungsquote der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betrug – ebenfalls nach den Feststellungen des Ministers der Justiz zum 30.06.2024 – 132,92 Prozent!

Die Situation in den Staatsanwaltschaften ist dramatisch. Die Kolleginnen und Kollegen sind extrem überlastet. Es bleiben so viele Verfahren unbearbeitet liegen wie noch nie. Hierüber wurde in der Presse in Nordrhein-Westfalen und deutschlandweit berichtet.

Mehr als 260.000 Ermittlungsverfahren sind in Nordrhein-Westfalen offen. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, aber auch die übrigen Beschäftigten in den Staatsanwaltschaften, sind ganz erheblich überlastet. Drei Staatsanwälte müssen die Arbeit von vier Kräften erledigen. Das kann und wird nicht gelingen, auch nicht mit 40 neuen Stellen. Erforderlich sind mindestens 300 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie eine entsprechende Aufstockung des Unterstützungsbereichs.

Der Hauptgrund für den erheblichen Bedarf an neuen Stellen ist darin zu sehen, dass die Zahl der zu verfolgenden Straftaten in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Dies ist auch ein Alarmsignal für den Zustand des Rechtsstaats! Hinzu kommt, dass im Bereich der Wirtschaftskriminalität, z. B. in cum-ex-Verfahren und cum-cum-Verfahren, ein zusätzlicher Personalbedarf besteht. Die Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften, die Strafverfolgung, kann so nicht mehr umfassend bewältigt werden. Dies führt zu einem deutlichen Vertrauensverlust in den Rechtsstaat.

III. Besoldung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Grundbesoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte muss um mindestens 1.000 € angehoben werden. Der Haushaltsentwurf sollte hierfür entsprechende Personalmittel einplanen.

1. Wenn die Grundbesoldung im richterlichem und staatsanwaltschaftlichen Dienst nicht alsbald deutlich erhöht wird, wird die Justiz absehbar ihren Personalbedarf nicht mehr mit guten und sehr guten Absolventinnen und Absolventen decken können. Für den staatsanwaltschaftlichen Bereich sind die Einstellungsvoraussetzungen bereits – zunächst probeweise – abgesenkt worden, um das Bewerberfeld und damit die Auswahl zu vergrößern. Es ist schon jetzt erkennbar, dass sich immer weniger Absolventinnen und Absolventen mit entsprechenden Examensnoten für die Justiz bewerben, zumal die Gesamtzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare verknappt worden ist. Der Hauptgrund dafür besteht darin, dass die Verdienstmöglichkeiten bereits in mittelgroßen Rechtsanwaltskanzleien, aber auch in der Wirtschaft, deutlich besser sind. Berufseinsteiger können hier bereits zu Beginn ihrer Erwerbsbiografie das erzielen, was sie im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst mit Glück im Beförderungssamt R2 am Ende ihrer Karriere erreichen können. Trotz der grundsätzlich nach wie vor vorhandenen Attraktivität dieser beiden Berufsbilder entscheiden sich Bewerberinnen und Bewerber daher zunehmend gegen die Justiz. Die Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten liegt viel zu deutlich hinter den Verdienstmöglichkeiten in der Anwaltschaft und der Wirtschaft -- bei vergleichbarem Arbeitseinsatz – zurück.
2. Diese Situation wird sich mit der Pensionierungswelle der geburtenstarken Jahrgänge bis etwa 2030 deutlich verschärfen. Der Personalbedarf wird erheblich ansteigen. Dies gilt nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in allen

Bundesländern, besonders stark in den sogenannten neuen Bundesländern. Der Wettbewerb um die besten Köpfe wird sich dadurch deutlich verschärfen. Auch im Wettbewerb der Bundesländer ist es zwingend erforderlich, die Attraktivität der

Tätigkeit in der Justiz in Nordrhein-Westfalen anzupassen bzw. deutlich zu erhöhen, indem die Grundbesoldung entsprechend angehoben wird.

3. Die dringende Notwendigkeit für eine entsprechende Besoldungserhöhung sieht nicht nur der DRB-NRW, sondern auch die EU-Kommission in ihren jährlichen Berichten zur Rechtsstaatlichkeit seit 2022. Sie stellt fest, dass in Deutschland Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit dadurch bestehen, dass die Justiz deutlich unterfinanziert ist und dass die Entscheider deutlich zu gering besoldet werden. Auch im Bericht für das Jahr 2023 kommt die EU-Kommission zu dem ernüchternden Ergebnis, dass Deutschland mit der Lösung dieses Problems nicht begonnen hat. Die Anhebung der Grundbesoldung für alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um mindestens 1.000 € pro Monat wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung: Die Sicherung des Rechtsstaats und einer unabhängigen Justiz!

IV. Unzureichende Mittel für die IT der Justiz

Die IT der Justiz hat bei allen anzuerkennenden Fortschritten bei den Fachanwendungen erhebliche Performance- und Ausfallprobleme. Da diese bereits lange andauern, führt dies nicht nur zu seiner erheblichen Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen, sondern auch zu so großer Unzufriedenheit, dass nicht nur junge Kolleginnen und Kollegen immer häufiger mit dem Gedanken spielen, die Justiz wegen mangelhafter Arbeitsbedingungen zu verlassen.

Zum 01.01.2026 wird in Nordrhein-Westfalen flächendeckend die elektronische Akte und elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz eingeführt sein. Der Einstieg erfolgt mit einer Software und einer Hardware, die in vielen Bereichen – auch unter dem Aspekt Datenschutz/Datensicherheit – optimierungsbedürftig sind.

Die im Haushalt 2026 vorgesehenen Mittel für die Digitalisierung reichen trotz der Erhöhung um 37 Million € nicht aus, um Hardware und Software im benötigten Ausmaß zu beschaffen und weiterzuentwickeln. Der IT-Dienstleister der Justiz (ITD) benötigt deutlich mehr Mittel als ihm im Moment zur Verfügung stehen. Es ist erforderlich, mehr externe Unterstützung einzukaufen, um ein stabiles Arbeiten mit Hard- und Software in normalem Maß zu ermöglichen. Dringende Investitionen in den Einsatz von Legal Tech und KI sind nicht im nötigen Umfang möglich. Der Rückstand der Justiz gegenüber der Anwaltschaft wird in diesem Bereich immer größer. Auch diese Tatsache ist rechtsstaatlich bedenklich.

Um die Risiken zu konkretisieren und den Mangelzustand aufzuzeigen, soll das folgende Beispiel dienen: Am Wochenende 20./21.09.2025 war wegen einer Störung ein Zugriff auf die IT-Systeme der Justiz nicht möglich. Erst am Montag (22.09.) ist der Zugriff in den Morgenstunden wieder ermöglicht worden. Hintergrund für den Ausfall am gesamten Wochenende war, dass ein IT-Support in der nordrhein-westfälischen Justiz aus Kostengründen an Wochenenden nicht bereitsteht. Spätestens ab dem 01.01.2026 kann dies dazu führen, dass beispielsweise Haftbefehlsanträge (auch wegen gravierendster Straftaten) den zuständigen Haftrichter nicht erreichen. Freiheitsentziehungen nach dem PsychKG oder anderen Gesetzen können nicht richterlich überprüft werden, wenn die elektronische Übermittlung entsprechender Anträge nicht erfolgt.

Dieser Zustand ist nach Ansicht des DRB NRW in einem Rechtsstaat nicht zu akzeptieren. Hier ist es die Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, die Voraussetzungen zu schaffen, damit das Recht auch an Wochenenden in eilbedürftigen Fällen durchgesetzt werden kann. Daneben muss es den Kolleginnen und Kollegen auch im „normalen“ Dienst an den Wochenenden möglich sein, in ihre Akten zu sehen und zu arbeiten, um beispielsweise Sitzungen vorzubereiten.

Es dürfte – trotz der Erhöhung der Mittel für die Digitalisierung um 37 Million € – eine Aufstockung des IT-Haushalts um weitere 25 Prozent erforderlich sein, um die dringend nötigen Investitionen in Software, Hardware, Personal und Zukunftsprojekte vornehmen zu können. Nordrhein-Westfalen darf bei der Digitalisierung nicht zurückfallen.

V. Zulage für den Bereitschaftsdienst für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit. Diese Arbeitszeit ist zu vergüten. Andere Bundesländer gehen hier mit gutem Beispiel voran, z. B. Bayern und Hessen. Durch eine Vergütung lässt sich die Konzentration und Professionalisierung des Eildienstes weiter steigern. Dies dient dem Rechtsschutz aller Bürgerinnen und Bürger, da die Rechtsvorgänge zunehmend komplexer und komplizierter werden. Insbesondere die zu erwartende Zunahme von Abschiebehafensachen erfordert mehr Spezialisierung, Konzentration und Professionalisierung. Der Haushalt sollte Mittel für die Einführung einer entsprechenden Zulage vorsehen.

VI. Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Regelung eingeführt werden, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglicht, dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzliche Beträge zu entnehmen. Die Änderung soll Entnahmen ermöglichen, die die Vermögenssubstanz verringern. Diese Gesetzesänderung lehnt der DRB-NRW ab:

Sinn und Zweck des Pensionsfonds ist es nicht, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen oder ein schrumpfendes Bruttoinlandsprodukt abzufedern und hierdurch die Vermögenssubstanz des Pensionsfonds zu verringern. Genau zu diesem Zweck sollen hier jedoch Teile des Vermögens des Pensionsfonds eingesetzt werden. Deshalb ist die geplante Änderung des § 5 PFoG abzulehnen.

VII. Fazit

1. Die Justiz muss insgesamt, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, so ausgestattet werden, dass sie gerade in Krisenzeiten in der Lage ist, dem Recht schnell und effektiv zur Durchsetzung zu verhelfen.
2. Hierfür sind mindestens 300 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und weitere Stellen in den anderen Dienstzweigen an den Staatsanwaltschaften zu schaffen.
3. Die Grundbesoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte muss um mindestens 1.000 € angehoben werden.

4. Es ist eine Aufstockung des IT- Haushalts um mindestens 25 Prozent erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten.
5. Der Haushalt sollte Mittel für die Einführung einer Zulage für die Tätigkeit im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst vorsehen.
6. Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen sollte nicht geändert werden, um die Vermögenssubstanz des Pensionsfonds zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Gerd Hamme". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke for the letter 'H'.

Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender